



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 01/2010

Sehr geehrte Mandanten,

nach den negativen Erfahrungen mit der Finanzkrise und dem hiermit einhergehenden Verfall der Wertpapierkurse, was oftmals zu einer schmerzhaften Abschmelzung von mühselig aufgebauten Vermögen führte, stellt sich für immer mehr Bürger die Frage nach einer vergleichsweise sicheren Kapitalanlage. Selbstverständlich sollte dieses Engagement auch steuerliche Vorteile beinhalten. Hier hat sich seit einiger Zeit die Investition in eine **Photovoltaikanlage** etabliert.

Hierbei kauft in der Regel der Investor (Hausbesitzer) bei einschlägigen Firmen eine vollständig funktionsfähige Photovoltaikanlage und lässt sich diese auf sein Hausdach montieren. Auch Nicht-Hausbesitzer können entsprechend extern investieren. Den erzeugten und vollständig eingespeisten Strom vergütet der Staat auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit einem Festpreis, der auf 20 Jahre staatlich garantiert wird. **2010** beträgt die Einspeisevergütung in diesen Fällen **39,14 Cent/kwh**.

Gleichzeitig werden durch die Eigenschaft des Investors als Unternehmer interessante steuerliche Gestaltungen möglich. So lassen sich in der Investitionsphase Tausende Euro an Umsatzsteuererstattungen sowie über Abschreibungen einkommensteuerliche Vorteile generieren. Neben dem direkten wirtschaftlichen Plus wegen der garantierten langjährigen Einspeisevergütung erzielt man mindestens Steuerstundungseffekte und damit erhebliche Zinsvorteile.

Aufgrund der Attraktivität dieser Investition sowie des beobachteten Preisverfalls bei Photovoltaikanlagen hat der Gesetzgeber kurzfristig erwogen, für Hausdachanlagen ab 01.04.2010 die Vergütung um 15% zu senken. Freiflächenanlagen folgen dann ab 01.07.2010. Interessierte Anleger sollten sich also beeilen, da für dann bestehende Anlagen ein Bestandsschutz gilt. Fragen hierzu beantwortet Ihnen gern

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Welche wesentlichen steuerlichen Änderungen gelten ab 2010?

Hier sind vor allem folgende Regelungen zu nennen:

- vollständige Absetzbarkeit der **Krankenversicherungsbeiträge** in den Grenzen der GKV-Basistarife bei gleichzeitiger Einschränkung der als Sonderausgaben abzugsfähigen Versicherungen (Einkommensteuer),
- Erhöhungen von **Kindergeld** um monatlich 20 Euro sowie Kinderfreibetrag und Einkommensgrenzen für Kinder. In Zukunft kann ein Kind als Arbeitnehmer also in der Regel bis ungefähr 10.000 Euro im Jahr hinzuverdienen - ohne dass der steuerliche Status als Kind verloren geht (Einkommensteuer).
- Anhebung der Grenzen für so genannte **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** von 149,99 Euro auf 410,00 Euro im betrieblichen Bereich. Alternativ darf weiterhin zum „Sammelposten“ optiert werden (Wirtschaftsgüter von 150 Euro – 1.000 Euro). Alle in Frage kommende Wirtschaftsgüter sind bezogen auf ein Jahr einheitlich zu behandeln (Körperschaftsteuer, Einkommensteuer). Für Überschusseinkünfte (Arbeitnehmer, Vermieter etc.) gilt in jedem Fall - wie bisher - die 410 Euro-Grenze.
- Anhebung des steuerlichen **Grundfreibetrages** für Ledige auf 8.004 Euro und für Verheiratete auf 16.009 Euro (Einkommensteuer),
- weitere Absenkung der Wirkung bestimmter **Steuersätze** durch Verschiebung der Tarifeckwerte um 330 Euro zu Zwecken der steuerlichen Entlastung unterer und mittlerer Einkommen. Dies dient der Bekämpfung der so genannten „Kalten Progression“ (Einkommensteuer).
- Anhebung der steuerlichen Fördergrenze für die so genannte Rürup-Versicherung (**Basisvorsorge**) auf nunmehr 70% (Einkommensteuer),
- Anhebung des steuerpflichtigen Teils der **Altersrente und anderer Renten** auf 60% bei „Neurentnern“ (Einkommensteuer),
- Erleichterungen im **Erbschaft-/Schenkungssteuerbereich** für Geschwister, Neffen, Nichten sowie Erben von Betrieben bzw. Unternehmen,
- Erleichterungen für Unternehmen im **gewerbsteuerlichen Bereich**,
- die (umstrittene) Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19% auf 7% für so genannte Beherbergungsleistungen im **Hotelgewerbe (Umsatzsteuer)**. Diese Gesetzesänderung wird evtl. zurück genommen.
- Neuregelung des Leistungsortes bei den sonstigen Leistungen an andere Unternehmer (B2B) im Rahmen der **Umsatzsteuer**. Auswirkungen ergeben sich hier vor allem bei Auslandsgeschäften.

Bei Lieferungen wurden keine Änderungen beschlossen.

2 Aktuelle Geldanlage – eine Warnung!

Mit Blick auf die Finanzkrise sowie die erlittenen Kurs- und Vermögensverluste werden die Anleger derzeit verstärkt von Vertriebsorganisationen traktiert, die Gelder für den so genannten „Grauen Kapitalmarkt“ einsammeln. Häufig erfolgen Kontaktaufnahmen über das Telefon. Obwohl diese Art der Geschäftsanbahnung gesetzlich verboten ist, scheuen sich selbst ernannte Vertriebsprofis nicht darum und locken auf diesem Wege allzu vertrauensselige Mitbürger in eine Anlage-Falle, an deren Ende regelmäßig der Totalverlust des angelegten Kapitals steht.

Insbesondere bei folgenden Anlagen wird dringend vor einem Engagement gewarnt:

- Kommandit- und Gesellschaftsbeteiligungen (Beteiligungen) an Schiffs-, Film- oder ähnlichen Projektfonds (auch Einzelprojekte),
- Beteiligungen an Industrieanlagen und unbekanntem Unternehmen,
- Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds jeder Art,
- Erwerb von Immobilien, die der Anleger nicht kennt und nie gesehen hat,
- Beteiligungen an Pyramiden- oder Generalsspielen und ähnlichen unseriösen Schneeballmodellen,
- Beteiligungen an Aktien-, Währungs- und Rohstoffspekulationen außerhalb des Bankenverkehrs,
- Geld- und Kreditgeschäfte mit nicht bekannten Beteiligten (hier: Unternehmen, Privatpersonen etc.),
- jede Anlage, bei der zuallererst mit einer erheblichen Steuerersparnis geworben wird und
- in jedem Falle vor Geschäften bzw. Anlagen der oben genannten Arten, die von „guten“ Bekannten aktiv empfohlen, beworben oder selbst vertrieben werden.

Vertreter dieser „Beteiligungs- oder Geschäftsmodelle“ sollten niemals in die Wohnung gelassen werden.

Leider nutzen die psychologisch hervorragend geschulten Verkäufer oder Vertreter die Unerfahrenheit des durchschnittlichen Anlegers rücksichtslos aus. Ein Ausstieg oder eine Kündigung ist bei den vorgenannten Anlagen ohne Kapitalverlust meist nicht mehr möglich.

Es wird dringend empfohlen, dass der interessierte Anleger die jeweils angebotene Geschäfts- bzw. Anlagemöglichkeit immer vor Unterschriftsleistung durch Fachleute prüfen lässt (z.B. durch den Steuerberater).

3 Reisekosten aufteilbar!

Bisher hat das Finanzamt Reisekosten nur zum vollständigen Abzug zugelassen, die ausschließlich beruflich oder betrieblich veranlasst waren. Hatte der Steuerpflichtige ein touristisches Zusatzprogramm dazu gebucht oder bei einer betrieblichen Reise ein paar freie Tage eingeschoben oder hinten angehängt, führte dies regelmäßig zu einer Kürzung der zu steuerlich abzugsfähigen Reisekosten bei den Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten.

In den letzten Jahren erreichte die Rechtsprechung zumindest, dass die unmittelbar zuzuordnenden Kosten (Hotel) entsprechend berücksichtigt werden konnten. Generell gestrichen wurden allerdings weiterhin die theoretisch aufteilbaren Kosten (Flug- und Bahnticket, Verpflegungspauschalen etc.).

Mit einem bahnbrechenden Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit dieser Praxis aufgeräumt. Nunmehr sind die gesamten Reisekosten in einen beruflichen und einen privaten Part aufzuteilen. Dies bedeutet, dass auch die gemischten Aufwendungen (Flug- oder Fahrtkosten, Verpflegungspauschalen) prozentual zum steuersparenden Abzug zugelassen werden müssen.

Beispiel:

Hat ein Unternehmer eine einwöchige Kongressreise in die USA und direkt daran im Anschluss eine Woche Badeurlaub in Florida gebucht, kann er von den Flugkosten nunmehr 50% bei den Betriebsausgaben geltend machen

Die Übernachtungskosten während des Kongresses können ohnehin direkt zugeordnet und abgezogen werden (wie bisher).

4 Mehrwertsteuer (Vorsteuer) bei privaten Hausbaukosten

Derzeit ist es möglich, neu errichtete privat genutzte Wohnräume umsatzsteuerlich dem eigenen Unternehmen zuzuordnen, wenn man vorsteuerabzugsberechtigt ist. Hierfür Voraussetzung ist jedoch die privat und betrieblich gemischte Nutzung *einer* Immobilie, d.h. es muss bei dem Gebäude ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang gegeben sein (bspw. Büro im Einfamilienhaus).

Dies führt dazu, dass die Mehrwertsteuer aus den Baukosten vom Finanzamt erstattet wird (Seeling-Modell). Diese auf die privaten Wohnräume entfallende Vorsteuer muss dann über einen Zeitraum von zehn Jahren zurück gezahlt werden. Hieraus ergeben sich erhebliche Finanzierungs- und Liquiditätsvorteile.

Ein nachträglicher (privater) Anbau an ein bereits bestehendes Betriebsgebäude ist allerdings nicht begünstigt.